

Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

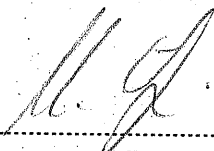
Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 6. Dezember 2024

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 22. November 2022 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 583) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 29. Oktober 2024 folgende Änderung der Beitragssatzung vom 17. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 622), die zuletzt durch die Satzung vom 29. November 2023 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 635) geändert worden ist, beschlossen, die am 6. Dezember 2024 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beitragserhebung“ die Wörter „und zur Aufgabenerfüllung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des TierGesGAG M-V“ eingefügt.
2. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.
3. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

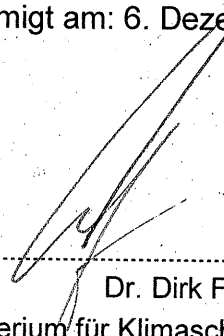
beschlossen am: 29. Oktober 2024



Michael Kühling

Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 6. Dezember 2024



Dr. Dirk Freitag

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Höhe der Beiträge

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern gehaltenen Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, für die nach den Nummern 2 bis 7 Beiträge erhoben werden, besteht Meldepflicht. Im Jahr 2025 sind folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag
 - a) Für Tierhalter 15,00 EUR.
Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierhalters den Mindestbeitrag nicht überschreitet.
 - b) Für Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen 50,00 EUR.
Der Mindestbeitrag wird unabhängig von den im Vorjahr umgesetzten Tierarten nach Nummer 8 Buchstabe a bis e, dem Alter und der Anzahl der Zucht- und Nutztiere erhoben, sofern der nach Nummer 8 zu erhebende Gesamtbeitrag des Unternehmens den Mindestbeitrag nicht überschreitet.
2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) 3,30 EUR je Tier.
- 3.1 Für Schweine
 - a) in Stallhaltung 0,90 EUR je Tier,
 - b) mit Auslaufhaltung 2,15 EUR je Tier,
 - c) in Freilandhaltung 8,00 EUR je Tier.

Für die Einstufung einer Schweinehaltung nach Buchstabe b oder c gelten die Definitionen gemäß § 2 Nummer 10 und 11 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
- 3.2 Für Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen)¹ 8,00 EUR je Tier.
4. Für Schafe, Ziegen und deren Wildarten (einschließlich deren Kreuzungen)² 1,10 EUR je Tier.
5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere 1,50 EUR je Tier.
6. Für Geflügel
 - a) Hühnergeflügel
 - Masthähnchen 0,065 EUR je Tier,
 - Bruderhähne 0,078 EUR je Tier,

¹ Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

² Wildarten von Schafen und Ziegen (einschließlich deren Kreuzungen), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

- Junghennen bis 18. Lebenswoche 0,123 EUR je Tier,
 - Legehennen älter als 18. Lebenswoche 0,146 EUR je Tier,
 - Perlhühner, Rebhühner, Fasane; Wachteln 0,325 EUR je Tier,
 - b) Truthühner 0,866 EUR je Tier,
 - c) Enten und Gänse 0,087 EUR je Tier,
 - d) Eltern-/Großelterntiere in gewerblicher Haltung
(Legehennen-, Masthähnchen-, Truthühner-,
Enten- und Gänseelterntiere/-großelterntiere) 0,326 EUR je Tier,
 - e) Brütereiern (Küken)
(Für die Beitragsberechnung ist die Zahl der durchschnittlich pro Tag vorhandenen
Küken der nach Buchstabe a bis d genannten Geflügelarten und deren Beiträge
maßgeblich)
 - f) Laufvögel 0,65 EUR je Tier,
7. Für Bienen und Hummeln 1,50 EUR je Volk.
8. Viehhandelsunternehmen und Vihsammelstellen werden nach der errechneten
Tierzahl aller im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere der meldepflichtigen
Tierarten wie folgt veranlagt:
- a) für Rinder 2,70 EUR je Tier,
(einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel)
 - b) für Schweine 2,15 EUR je Tier,
(einschließlich Wildschweine und deren Kreuzungen)¹
 - c) für Schafe und Ziegen 1,10 EUR je Tier,
(einschließlich deren Wildarten und Kreuzungen)²
 - d) für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere 2,00 EUR je Tier,
 - e) für Geflügel 0,866 EUR je Tier.

Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2024 umgesetzten Tiere
maßgeblich.